



Protokoll: Kirchgemeindeleitung; Grundsatzbeschlüsse; Beschluss und Auftrag

PV : Direction d'une paroisse ; décisions de principe; décision et mandat

Beschlüsse:

1. Die Synode beschliesst, die Leitung der Kirchgemeinden zu klären und neu zu regeln.
2. Die Synode beschliesst dazu folgende 9 Grundsätze:
 1. Am Grundsatz des Zusammenwirkens der Organe der Kirchgemeinde mit den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde wird festgehalten. Ihre verschiedenen Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten werden geklärt.
 2. Die Entscheidkompetenz der Leitung der Kirchgemeinde hat der Kirchgemeinderat. Ausnahmen von dieser Regel werden in den kirchlichen Erlassen klar geregelt.
 3. Um den Kirchgemeinderat in der Leitung der Kirchgemeinde zu unterstützen, haben die Pfarrpersonen und die anderen kirchlichen Mitarbeitenden ein Anhörungs- und ein Antragsrecht.
 4. Der Kirchgemeinderat ist erste Aufsichtsinstanz der Pfarrpersonen und diesen gegenüber weisungsbefugt. Pfarrpersonen dürfen nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden.
 5. Ausnahmen von der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Kirchgemeinderats gegenüber Gemeindemitarbeitenden und Pfarrpersonen werden in der Kirchenordnung genau umschrieben.
 6. Der Kirchgemeinderat ist verpflichtet, die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu schützen.
 7. Die Eignung zur Wahl in den Kirchgemeinderat ist besonders zu beachten. Die Weiterbildung der Mitglieder des Kirchgemeinderates ist zu fördern.
 8. Die Vertretung der Pfarrpersonen und allenfalls der anderen kirchlichen Mitarbeitenden an den Sitzungen des Kirchgemeinderates wird durch die Kirchgemeinde geregelt.
 9. Der Synodalrat als kirchliche Oberbehörde berät und entscheidet bei Konfliktfällen in innerkirchlichen Fragen.
3. Die Synode beauftragt den Synodalrat, in den kirchlichen Erlassen die strategische Leitung der Kirchgemeinden nach den beschlossenen Grundsätzen zu regeln. Bis zur Wintersynode 09 sind ihr konkrete Anträge für die Anpassung der Kirchenordnung vorzulegen.

Synodalrat Stefan Ramseier:

Wir haben heute eine anspruchsvolle Diskussion auf hohem Niveau geführt, und ich hoffe, wir können das auch im nächsten Geschäft tun.

Wir diskutieren und beschliessen heute über den Synodeantrag, wie er auf dem blauen Papier steht und nicht über das, was dem Geschäft in verschiedenen Briefen unterstellt worden ist. Wir diskutieren auch nicht über Zeitungsartikel oder Karikaturen, sondern über die konkrete Vorlage, welche Sie erhalten haben.

Ihnen wird im 2. Antrag mit 9 Grundsätzen ein Modell vorgelegt, welches als Basis für die weitere Arbeit dienen soll. Die Arbeit ist mit dem Beschluss über die 9 Grundsätze noch nicht fertig. Wenn Sie heute über dieses Modell entscheiden, können wir Ihnen in einem Jahr Änderungsanträge für Kirchenordnungsartikel vorlegen; in der Wintersynode 09 wäre die 1. Lesung, in der Sommersynode 2010 die 2. Lesung. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist könnten die Artikel Ende 2010 in Kraft treten. Sie haben einen Brief erhalten, welcher Sie einlädt, die Vorlage zurückzuweisen. Falls Sie das heute tun würden, würde es mindestens 3 Jahre dauern, bis die Kirchgemeindeleitung geklärt wäre. Es würde uns nicht gelingen, schon im Sommer eine neue Vorlage zu erarbeiten.

Briefe und Aussagen im Vorfeld dieser Synode zeigen, dass es dringend nötig ist zu klären, was wirklich gilt. Z.B. behauptet der Vorstand des Pfarrvereins, mit diesem Geschäft werde „ganz massiv in unsere Kirche eingegriffen“; eine Kollegin hat mir geschrieben, es gehe da um einen Paradigmenwechsel.

Wenn wir aber das vor Ihnen liegende Modell mit der gültigen Kirchenordnung, dem Leitbild und der Dienstanweisung vergleichen, dann stellen Juristen fest, es seien keine grundsätzlichen Veränderungen vorgesehen, es gehe nur um mehr Klarheit in den Zuständigkeiten; aber die dort eingeschlagene Richtung werde grundsätzlich beibehalten. Offenbar ist ziemlich unklar, was heute gilt, und es ist darum wichtig und richtig, dass die Synode sagt, wie die Spielregeln sein sollen.

Wenn ich schon beim Brief des Vorstands des Pfarrvereins bin: Es wird behauptet, das Geschäft fixiere sich auf Problemfälle. Nein, klare Zuständigkeiten helfen allen! Es entspricht einem Grundsatz der Organisationsentwicklung, dass klare Zuständigkeiten die Zusammenarbeit erleichtern. Ich lade Sie ein, diese Aussage mit Ihren Erfahrungen in Beruf, Familie und Freizeit zu vergleichen. Wo die Spielregeln klar sind, ist der Umgang miteinander viel einfacher, als wenn immer wieder diskutiert werden muss, wer jetzt für was zuständig ist. Regeln helfen beim friedlichen Zusammenleben. Gute Regeln klären auch, wenn es Unstimmigkeiten gibt.

Weiter wird dem Geschäft vorgeworfen, es fehle an soliden Grundlagen und an Sorgfalt. Ich bin erstaunt, dass das jemand behaupten kann, der über 8 Monate hin und an 5 Sitzungen mit 2 Vertretern im Projektteam mitgearbeitet hat. Das vorliegende Modell ist im August 07 so als Basis für die Weiterarbeit beschlossen worden. Ich bin erstaunt, dass es nun, ein paar Monate vor der Synode, dermassen kritisiert wird, während man dazumal gesagt hat, im Grundsatz sei es eigentlich gut, über einige Details müssten wir dann im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Kirchenordnung reden.

Weiter wird dem Geschäft vorgeworfen, es fehle die theologische Grundlage und richte sich gegen die Pfarrer. Die Projektleitung bestand aus einer Theologin mit Zusatzausbildung in Organisationsentwicklung, der Bereichsleiterin Theologie, einem Juristen und mir, ebenfalls Theologe. Im Projektteam – Sie finden die Zusammensetzung in der Vorlage – arbeiteten 7 Theologinnen und Theologen. Der Synodalrat beantragt Ihnen nun das Geschäft, und die Mehrheit des Synodalrats besteht aus Theologen. Da bleibt zu fragen, warum es dieser Vorlage an theologischen Grundlagen fehlt, wenn sie doch auf allen Stufen mehrheitlich von Theologen und Theologinnen bearbeitet und beschlossen worden ist. Die Antwort ist einfach: Weil die theologischen Modelle zu diesen Fragen von anderen Voraussetzungen ausgehen als wir sie hier im Kanton Bern haben. Unsere Kirchgemeinden unterstehen – anders als die meisten andern Kirchen auf dieser Erde – dem Kirchengesetz und dem Gemeindegesetz. Das bedeutet, dass wir das Gemeindegesetz berücksichtigen müssen und nicht frei sind in der Wahl eines Leitungsmodells. Das bedeutet zugleich, dass uns theologische Grundsatzartikel über die Kirchgemeindeleitung wenig helfen. Wir müssen eine Leitung haben, welche kompatibel ist mit den Vorgaben des Staates, das ist der Preis unserer staatskirchenrechtlichen Situation. Was beantragt Ihnen der Synodalrat heute? Auf die einzelnen Grundsätze können wir in der Detailberatung eingehen.

Für den Anfang ist wichtig: Das Modell geht von einer Zusammenarbeit aus. Wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinderat, Pfarrkollegium und allen andern kirchlichen Mitarbeitenden ist wichtig für das Leben einer Kirchgemeinde. Alle sollen auf gleicher Augenhöhe zusammenarbeiten, d.h. die Sicht der andern ernst nehmen und in ihrer Arbeit berücksichtigen. Pfarrpersonen und kirchliche Mitarbeitende sind nicht einfach Untergebene des Kirchgemeinderates die machen sollen, was dieser gerade so will; sie sind ein wichtiges Gegenüber. Das steht so im 1. Grundsatz. In den äusseren wie in den inneren Angelegenheiten entscheidet aber der Kirchgemeinderat. So ist in jedem Fall das Gemeindegesetz erfüllt. Es braucht auch keine Unterscheidung von äusseren und inneren Angelegenheiten. Das ist übrigens in den meisten Kirchgemeinden heute die Regel. Pfarrpersonen und andere kirchliche Mitarbeitende nehmen in der Regel an den Sitzungen teil, reden mit, sind aber nicht stimmberechtigt. Aber in allen Fragen – in den äusseren wie in den inneren – ist die Mitsprache der Pfarrpersonen und der betroffenen kirchlichen Mitarbeitenden wichtig. Die Pfarrpersonen und die betroffenen kirchlichen Mitarbeitenden gewinnen also gegenüber dem Gemeindegesetz ein Beratungs- und Antragsrecht. Das ist im staatlichen Gemeindegesetz nicht vorgesehen. Auch das ist übrigens nichts Neues. Wo die Zusammenarbeit schon heute gut funktioniert, ist das so.

Der Synodalrat ist überzeugt, dass das Modell, welches hier in 9 Grundsätzen beschrieben wird, in die richtige Richtung geht und bittet Sie deshalb, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen zuzustimmen.

Erich Marti (GPK):

Ich verzichte darauf, was ich hier schriftdeutsch aufgeschrieben habe, mühsam ins Berndeutsch zu übersetzen; und der Protokollführer muss es dann wieder zurückübersetzen. Ich hoffe, damit Zeit zu gewinnen.

Die GPK hat sich an vier Sitzungen in einem mehrstündigen Prozess mit den vorliegenden Grundsätzen zur Leitung unserer - evangelisch reformierten landeskirchlichen - Kirchgemeinden auseinandergesetzt.

Es geht um eine zentrale Frage unseres Kircheseins im Alltag unserer Kirchgemeinden.

Die GPK ist bis Mitte November in ihrem aufwändigen Prozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu folgenden Schlüssen gekommen:

Die Kirchgemeindeleitung soll grundsätzlich (weiterhin) nach dem Zuordnungsmodell strukturiert werden. Die Gaben von Kirchgemeinderat, Pfarrerschaft und den andern Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde sollen in die Leitung einer Kirchgemeinde funktionsbezogen einfließen.

Wo sich die angesprochenen Personen in gegenseitiger Achtung um das gemeinsame Wohl der Kirchgemeinde im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten ehrlich bemühen, funktionieren wohl bereits mit den heutigen Vorgaben viele Kirchgemeinden gut.

Das heisst, dass Kirchgemeindeleitung letztlich nicht wegen ausgeklügelter Gesetze sondern auf Grund eines mitmenschlichen Verhaltens und Handelns der beteiligten Kirchenglieder funktioniert.

Aber:

Wie den Ausführungen des Synodalrates und der Presse entnommen werden kann, schaffen es auch Kirchenleute in der Praxis nicht immer, die Kirchgemeinde nach diesen idealen Prinzipien zu leiten. Für die Kirchgemeindeleitung fruchtbarer Umgang unter allen Beteiligten lässt sich wohl niemals so regeln, dass keine Konflikte entstehen.

Wenn wir also heute Grundsätze und - ich betone - Grundsätze und nicht Detailregelungen beraten, sollten wir uns auch die Grenzen beim Reglementieren vor Augen halten.

Dazu zwei Fragen aus der GPK:

Ist es richtig, grundsätzlich neue Regelungen auf der Basis von festgestellten Fehlverhalten aufzubauen? Sollten nicht eher die Regeln, dort wo es notwendig ist - im engen Sinn des Wortes „Notwendend“- angepasst werden?

Sollten wir so gesehen nicht eher an Instrumenten zur Mediation als an neuen letztlich nie vollständigen Reglementierungen arbeiten? Wo sich Mitarbeitende in den Kirchgemeinden Reglemente um die Ohren schlagen, schwindet in aller Regel die Hoffnung ohnehin.

Eine Ergänzung der GPK:

Der Synodalrat stellt fest, dass bei allen Regelungen auch das zum Teil unterschiedliche kantonale Recht zu beachten ist. Es ist die Frage aufgetaucht, ob vielleicht bereits in den Grundsätzen Widersprüche z.B. mit dem solothurnischen Recht herauszulesen wären.

Wie sieht nun der Antrag der GPK aus? Sie haben diesen schriftlich vorliegend und können feststellen, dass die GPK für die Anträge 1 und 3 Zustimmung beantragt.

Mit dem Antrag 2 (Grundsätze 1 - 9) ist die GPK so weit einverstanden, wie es sich tatsächlich um Grundsätze handelt. Die GPK ist der Meinung, dass mit diesen Grundsätzen eine Weiterarbeit im Sinne des Zuordnungsmodells möglich ist. Sie ist auch der Meinung, dass die bisherigen Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht geschmälert werden.

Bei Grundsatz 3 hat der letzte Absatz nicht mehr Grundsatzcharakter. Er legt eine abschliessende nach der Genehmigung nicht mehr verhandelbare Norm fest. Wir schlagen deshalb folgende

Neuformulierung vor:

Um den Kirchgemeinderat in der Leitung der Kirchgemeinde zu unterstützen, haben die Pfarrpersonen und die anderen kirchlichen Mitarbeitenden ein Anhörungs- und ein Antragsrecht.

Proposition:

Pour soutenir le Conseil de paroisse dans la direction de la paroisse, les membres du corps pastoral et les autres collaboratrices et collaborateurs ecclésiiaux ont le droit d'être consultés et le droit de faire des propositions.

Die GPK will damit nicht die Rechte der angesprochenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschränken, möchte aber die Möglichkeit zur Ausübung dieser Rechte angepasst an die Verschiedenheiten der Kirchgemeinden sicherstellen; in der GPK wurde offensichtlich, dass sich die heute gelebten Strukturen in den Kirchgemeinden innerhalb des vorgegebenen Rahmens sehr stark unterscheiden und trotzdem oder gerade deshalb durchaus gut funktionieren. Der Blick auf den Wert der Gemeindeautonomie soll bei der Weiterarbeit erhalten bleiben. Die Kirchgemeinden sollen deshalb z.B. im Rahmen der Musterreglemente Varianten zur Umsetzung erhalten, die ihren Bedürfnissen entsprechen und die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sicherstellen.

Die GPK erachtet die Unterscheidung der Pfarrpersonen und der anderen kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen des Zuordnungsmodells als notwendig. Sie erwartet allerdings, dass in der weiteren Arbeit noch zu klären ist, wer zum Kreis der anderen kirchlichen Mitarbeitenden gehört. Die zu Beginn meiner Ausführungen in Bezug auf die funktionsbezogene Mit- und Zusammenarbeit bedarf nach der Verabschiedung der Grundsätze noch eingehenderer Erörterung und Klärung.

Die Abänderung des Grundsatzes 3 erforderte dann auch eine Änderung im Grundsatz 8; die beiden Punkte gehören zusammen. Die GPK schlägt

neu formuliert vor:

Die Vertretung der Pfarrpersonen und allenfalls der anderen kirchlichen Mitarbeitenden an den Sitzungen des Kirchgemeinderates wird durch die Kirchgemeinde geregelt.

Proposition:

La paroisse règle la représentation des membres du corps pastoral aux séances du Conseil de paroisse.

Für diese Regelung spricht auch hier die Gemeindeautonomie und die Möglichkeit der Anpassung an die zum Teil stark unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Kirchgemeinden.

Ich fasse zusammen: Die GPK empfiehlt, den Grundsätzen 1,2, 4-7 und 9 wie vorliegend zuzustimmen und die Grundsätze 3 und 8 gemäss Antrag der GPK zu unterstützen.

Eintreten

Michael Graf, Kirchlindach:

Das Traktandum 15, Gemeindeleitung, wird uns vorgelegt, weil nur die höchste irdische Instanz der Kirche, die Legislative – also wir Synodale, Entscheidungen von so grosser Tragweite treffen dürfen. Und es gibt mindestens 3 gute Gründe, gar nicht einzutreten auf die Vorlage, welche zwar von Grundsätzen redet, aber gar keine Grundlagen aufzeigt und sich vor allem über die Folgen ausschweigt – ich kann nur gerade den zuständigen Synodalrat Stefan Ramseier zitieren in dem was er gerade gesagt hat als er die Synode aufgefordert hat, jetzt keinen Grundsatz zu beschliessen, von welchem sie die Folgen noch nicht kennt.

Sie alle, die Sie das Papier gründlich gelesen haben, haben auch gemerkt, wie dünn die Grundlagen sind, ich meine nicht die Vorarbeit und all das, was geleistet worden ist als Arbeit, sondern die Grundlagen, welche Sie in dieser Vorlage sehen und uns mitgeteilt werden. Das weiss auch der zuständige Synodalrat, und ich vermute, dass wenn man selber weiss, dass die Grundlagen wirklich schmal sind, dass man andere Argumente braucht, um eine Versammlung wie uns zu überzeugen. Und ein gutes Argument ist immer das, wenn man auf einen breiten Konsens im Vorfeld hinweisen kann und nachher das Erstaunen äussern, dass nun einige plötzlich ein Problem haben damit. So wird es auch hier gemacht. Es heisst in der Vorlage; „ Resultat der Arbeit ist ein Modell für die Leitung der Kirchengemeinden, das Grundlage dieses Antrages bildet und von den Mitgliedern des Projektteams einhellig verabschiedet wurde.“ Aber auch wenn das so steht und wir es in den letzten Wochen immer und immer wieder hören müssen, es sei so gewesen. Sie kennen alle diese Redewendung: Eine Aussage, die nicht wahr ist, wird auch dann nicht wahrer, wenn man sie zehnmal wiederholt. Also, von Einhelligkeit im Vorfeld kann keine Rede sein. Ich halte es nicht für fair, wenn der Synode suggeriert wird, vorher seien alle mit Allem einverstanden gewesen; das stimmt nicht.

Kurz vor dem Ende der Einleitung des sogenannten Grundsatzpapiers (auf der 2. Seite) heisst es: „in der Praxis sind jedoch äussere und innere Angelegenheiten der Kirche nur schwer voneinander zu trennen, deshalb muss die Regelung der Gemeindeleitung in inneren Angelegenheiten mit den staatlichen Vorgaben kompatibel sein.“ Das ist eine Interpretation unserer Kirchenverfassung, die jedem Kirchengemeinderat und überhaupt allen, die sich für unsere Kirche engagieren, die Haare zu Berge stehen lassen müsste, weil in den inneren Angelegenheiten der Kirche gilt ja eben ausdrücklich, dass es keine staatlichen Vorgaben gibt. Wir als Kirche sind dort frei. Im Kirchengesetz vom 1. Juli 1996 heisst es: „Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiöse Aufgabe der Landeskirchen, des Pfarramtes und der Kirchengemeinden, die Diakonie und die Mission bezieht.“ Es ist mir vollständig unverständlich, wie man die Synode dazu auffordern kann, die Freiheit, welche der Kirche in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde nützen soll, freiwillig derart zu beschneiden.

Am Schluss werden wir dazu aufgefordert, das ganze Paket, ohne Diskussion der einzelnen Grundsätze zu genehmigen, weil sonst Gefahr bestehe, das Modell sei als Ganzes in Gefahr. Ich habe alles gelesen - vor- und rückwärts – ich kann kein Modell von Gemeindeleitung erkennen.

Das wären Gründe zum Nichteintreten auf die Vorlage. Wenn wir nicht eintreten ist sie weg vom Tisch und niemand wäre damit gedient, nicht den Kirchengemeinderäten in welchen es nicht gut geht, nicht den Pfarrern und niemand. So denke ich, es sei besser, einzutreten.

Der Synodepräsident stellt fest, dass Eintreten nicht bestritten wird.

Allgemeine Aussprache

Synodalrat Stefan Ramseier:

Erich Marti, du hast gesagt, Instrumente zur Mediation wären eigentlich auch nötig. Tatsächlich gibt es diese. Das Problem ist nur, dass dort, wo man sich ineinander verbeisst, sich beide Parteien einig sind, keine Mediation zu wollen. Es wird auch nicht gemacht sein mit legiferieren. Wenn die Synode gesagt hat, in welche Richtung es gehe, ist intensive Schulung nötig, das wäre dann das Nächste.

Ich möchte aufzeigen, warum legiferieren trotzdem etwas bringt. Sie haben in diesen Tagen das Trakt. 11 behandelt. Dort stellt (unter Pt. 4) die Beraterin des kantonalen Pfarrvereins fest: „In den letzten beiden Jahren kamen über 1/3 aller Personen wegen Spannungen mit ihrer Behörde zur Beratungsstelle.“ Als ersten Grund beschreibt sie: „Unklarheiten über Zuständigkeiten und Rechte sowie Pflichten beiderseits. Dies führt zu Krankheitssymptomen, Burnout und Unzufriedenheit bei Pfarrpersonen“. Es ist mindestens nach der Beraterin des Pfarrvereins ganz klar, dass es sinnvoll wäre, die Zuständigkeiten zu klären. Im saemann (Juli 07) steht der Satz: „Geklagt wird viel über unklare Kompetenzen“, hier geht es um Klagen der Kirchgemeinderäte; das höre ich auch immer wieder in meinem Bereich, wenn Leute anrufen. Das heutige Problem ist, dass die Regelungen in der Kirchenordnung vor allem von Zusammenarbeit und Konsens ausgehen und einfach das Gefühl da ist, die müssten das doch in den Griff bekommen. Die Zuständigkeiten sind absolut nicht klar. Wir sind wirklich überzeugt, dass mit der Klärung der Zuständigkeiten, die eine oder andere Reibung vermieden werden könnte. Damit wird nicht einfach überall nur Friede, Freude, Eierkuchen sein. Was die Synode aber tun kann, das sollte sie tun.

Michael Graf gibt mir Gelegenheit, über äussere und innere Angelegenheiten zu reden, ich bin froh darüber. Es ist so, die Kantonsverfassung sagt ganz klar, dass wir im Rahmen der kantonalen Rechtsgebung selbständig unsere inneren Angelegenheiten regeln. Da geht es um alle Dinge, welche eine Kirche ausmachen. Es ist aber so, dass wir in den äusseren Angelegenheiten klar dem Gemeindegesezt unterstehen. Wenn wir innere so und äussere anders regeln wollten, müsste jede Kirchgemeinderatssitzung zweigeteilt werden: Im 1. Teil z.B. mit den Mitarbeitenden geht es um die inneren Angelegenheiten; dann kommt alles Finanzrelevante, dort müssten die Mitarbeitenden alle hinaus. Das wäre wohl nicht ganz richtig. Meiner theologischen Überzeugung gemäss ist eine Aufteilung von äusseren und inneren Angelegenheiten sehr fraglich. Die Art, wie die Kirche mit ihrem Geld umgeht oder ihre Gebäude verwaltet, ist auch eine Art Verkündigung. Oder würden Sie eine Kirchgemeinde glaubwürdig finden, wenn sie ihre Gebäude an den Meistbietenden vermietet, ihr Geld mit möglichst guten Gewinnaussichten anlegt und der Pfarrer dann am Sonntag auffordert, zu den Armen zu schauen und von weltweiter Gerechtigkeit redet. Die Art, wie wir Kirche sind, redet mindestens soviel wie die Worte auf der Kanzel. Und das ist wahrscheinlich das Modell, welches auf dem Papier steht: Entscheidkompetenz in äusseren und inneren Angelegenheiten, das Abstimmen liegt beim Kirchgemeinderat. Dafür: In allen Fragen, auch dort, wo es um Geld geht, Mitsprache der Pfarrpersonen und der kirchlichen Mitarbeitenden.

Hanspeter Grossniklaus (Liberale):

Die Liberale Fraktion stimmt grossmehrheitlich den Grundsätzen 1 - 9 zu. Nicht nur diese Grundsätze an und für sich haben uns zu denken gegeben, nein, ebenso sehr der Brief des Pfarrvereins als Reaktion auf die Vorschläge des Projektteams.

Wir können in den Grundsätzen die Vorgaben gemäss Kirchenordnung und Kirchenverfassung klar wiedererkennen. Von einem Ausschluss der Pfarrfrauen und Pfarrer von der Verantwortung für die Gemeinde - wie dies der Pfarrverein in seinem Schreiben andeutet - gibt es u.E. nichts zu erkennen. Nirgends, werde im Antrag theologisch argumentiert, sagt der Pfarrverein. Gerne würde ich eine theologische Begründung für seine harsche und heftige Abwehr hören. Eine psychologische scheint mir dagegen evident zu sein: Es geht um Ängste der Pfarrerschaft vor einem möglichen Diktat einer theologischen Laiengruppe mit dem Namen Kirchgemeinderat. Es geht mithin auch um die Angst vor einem Machtverlust, auch wenn er nur vermutet ist. Das ist menschlich, und wir machen keinen Vorwurf daraus.

Menschlich ist es auch, dass in einer gemeinsamen Leitung Differenzen auftreten - und evident ist es überdies, dass kein auch noch so vollkommen ausgeführtes Regelwerk in der Lage ist, vorausschauend alle möglichen Konfliktpunkte zu vermeiden.

Wenn die Synode den Anträgen der Projektgruppe des Synodalrates zustimmt, so wird sie nicht mehr und nicht weniger tun, als in aller Bescheidenheit den Gemeinden ans Herz zu legen: "Versucht, damit klar zu kommen. Wir glauben, dass sich mit diesen Grundsätzen bei gutem Willen eine Gemeinde konfliktarm leiten lässt."

Wir brauchen jetzt nichts weniger als einen Grabenkrieg um Buchstaben. Beeinflusst von den jetzt wieder allgegenwärtigen Weihnachtstexten kommt mir dazu schon mal (im Hinblick auf mögliche Konflikte) die Formulierung in den Sinn vom "Frieden den Menschen die guten Willens sind". Einen guten Willen, den ich selbstredend auch denen nicht absprechen möchte, die gegen die Vorlage sind.

Robert Schlegel (GOS):

Als ich diese 25 Seiten der Vorlage zum ersten Mal durchgelesen habe, war mir die Kritik wieder präsent, welche uns als Kirche vielfach gemacht wird, wir beschäftigten uns zur Hauptsache mit den eigenen Strukturen. Alle Vorlagen zusammen weisen 114 Seiten auf, davon befassen sich 81 Seiten tatsächlich mit unsern eigenen Strukturen. Trotzdem ist klar, dass wir hier ein zentrales Thema vor uns haben.

Die Fraktion Gruppe offene Synode begrüsst die Initiative des Synodalrates, in der Synode eine Grundsatzdiskussion zum Thema Gemeindeleitung zu führen. In den letzten Jahren fanden in einigen reformierten Landeskirchen der Schweiz zum Teil heftige Auseinandersetzungen um den Begriff der Gemeindeleitung statt. Wer trägt welche Verantwortung in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft? In welchen Bereichen handeln und entscheiden Pfarrpersonen eigenverantwortlich? Wie ist die Aufsichtspflicht des Kirchgemeinderates geregelt und abgegrenzt? Wie ist ein kooperatives Zusammenwirken von Pfarrerschaft und weiteren Angestellten mit dem Kirchgemeinderat definiert?

Besonders im Konfliktfall kann das Fehlen von verbindlichen Regeln Auseinandersetzungen verschärfen und zeitlich verlängern. Wir kennen Fälle von Kirchgemeinderäten ohne tiefere Beziehung zu Glauben und Gemeindeleben, die eine Kirchgemeinde wie eine wirtschaftliche Unternehmung führen möchten. Wir erleben andererseits auch Pfarrpersonen, welche für sich unbeschränkte Handlungsvollmachten beanspruchen.

Die vorliegenden Unterlagen sehen wir als einen pragmatischen Lösungsansatz an. Einerseits ist die Entscheidungskompetenz beim Kirchgemeinderat festgehalten und andererseits ist verbindlich geregelt, auf welchen Gebieten Pfarrpersonen und Pfarrer allein verantwortlich sind. Es sind dies nicht irgendwelche Nebensächlichkeiten sondern zentrale Gebiete wie die Freiheit der Wortverkündigung, die Leitung des Gottesdienstes, das weite Gebiet der Seelsorge, oder zusammengefasst, die Kernbereiche des kirchlichen Lebens.

Ich komme selber aus einer Kirchgemeinde, Münsingen, die vor drei Jahren eine Reorganisation abgeschlossen hat. Das Leitungsmodell unserer Kirchgemeinde entspricht weitgehend den Grundlagen, die uns vorliegen. Ich darf festhalten, dass das Modell funktioniert und auch nach drei Jahren von der Pfarrerschaft, dem Rat und den weiteren Angestellten mitgetragen wird. Der jetzige Synodalratspräsident Andreas Zeller war während der Zeit des Arbeitens an der Reorganisation Pfarrer in Münsingen und hat mit seinem Einsatz am Zustandekommen mitgewirkt.

Natürlich ist kein noch so gutes Leitungsmodell ein Garant, dass keine Konflikte aufbrechen können. Diese können immer entstehen, wo Menschen zusammenarbeiten. Klare Kompetenzstrukturen können für Lösungen hilfreich sein, aber letztlich sind die persönlichen Konfliktfähigkeit der betroffenen Menschen und eine allgemeine Gesprächskultur entscheidend. Hier möchten wir denn auch einen Wunsch anbringen: Die Förderung und die Pflege einer guten Gesprächskultur sollte als Zielsetzung auch definiert sein.

Die Fraktion Gruppe offene Synode erachtet die vorliegenden Unterlagen als tragfähige Grundlage zur Ausarbeitung von Artikeln in der Kirchenordnung. Die Mehrheit der GOS stimmt den Unterlagen zu; den Anträgen der GPK können wir uns anschliessen.

Regina Rüeggsegger (Mitte):

An unserer Vorsynode haben wir uns nicht einigen können. Die einzelnen Voten und Standpunkte waren so gegensätzlich und von einer andern Ausgangslage geprägt. Die Diskussionen waren sehr persönlich und emotional geführt. Wir haben uns für Stimmfreigabe entschieden.

Willy Bühler (Unabhängige):

Die Emotionen steigen. Wir sollten etwas verändern, darin sind wir uns wohl einig, trotzdem: Eine einheitlich Meinung werden wir wohl nicht erreichen. Die Fraktion ist trotzdem der Meinung, dass wir gut beraten sind, uns durchzuringen auf der Basis der vorhandenen Grundsätze die Diskussion weiter zu führen und heute den Auftrag dazu zu geben.

Vielleicht kann man mit einer andern Wortwahl das Ganze etwas entkrampfen. Wir reden im Moment von „Grundsätzen“. Grundsätze animieren schnell dazu, dass man sagt, ein Grundsatz ist ein Grundsatz, und wenn der einmal steht, ist der gemeisselt, und man hat sich daran zu halten. Man könnte Grundsätze ersetzen durch „Leitsätze“. Vielleicht ist das eine Wortspielerei; vielleicht kann sie aber dazu führen, dass wir eine Bereitschaft erlangen, miteinander das Vorliegende zu diskutieren.

Die Fraktion der Unabhängigen unterstützt mit Enthaltungen und einigen Gegenstimmen die Anpassungen in den Grundsätzen, wie sie von der GPK vorgeschlagen werden. Sie stellt aber zur Diskussion und möchte darüber beschliessen lassen, dass das Wort Grundsätze durch das Wort Leitsätze ersetzt wird. Das aus der Überlegung, dass es dringend nötig ist die ganze Problematik jetzt anzugehen. Wenn wir im Traktandum 11 gelesen haben, dass Unklarheiten über Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten innerhalb von Kirchgemeinden Gründe sind für Krankheitssymptome, Burnout und Unzufriedenheit, dann ist es umso wichtiger das Thema anzugehen und auszudiskutieren.

Antrag:

Die Fraktion der Unabhängigen unterstützt die Anträge der GPK beantragt aber, dass ab Antrag 2 die Bezeichnung „Grundsätze“ durch „Leitsätze“ ersetzt wird.

Proposition.

La Fraction des indépendants soutient les propositions de la CEG mais demande qu'à partir de la proposition 2, le terme de "principes directeurs" se substitue à "Principes".

Otto Herrmann (Positive):

Vom französischen Theologen und Historiker Alfred Loisy stammt der Satz: "Jesus verkündete das Reich Gottes - gekommen ist die Kirche." Diese Kirche existiert erstaunlicherweise heute, nach 2000 Jahren immer noch. Unsere Kirche ist heute eine Volkskirche und als Institution in unserer Gesellschaft kaum mehr wegzudenken. Diese Kirche muss geführt und geleitet werden, und hier gibt es offenbar bei uns vielerorts Probleme, welche mit Entscheidungskompetenzen zu tun haben.

Worum geht es eigentlich in dieser Kirche? Irgendwo habe ich gelesen, dass die Bayrische Landeskirche in Deutschland im Zuge einer Selbstreflexion akute Krisenerscheinungen festgestellt hat: Mitgliederkrise, Finanzkrise, Motivationskrise usw. In dieser Situation wandte sie sich an den renommierten Unternehmensberater McKinsey. Als Lösungsrezept stellte dessen Programm zwei Dinge in den Mittelpunkt: Zum einen müsse sich die Kirche auf ihren ureigenen Auftrag konzentrieren: auf die "Kommunikation des Evangeliums", zum anderen käme es ganz entscheidend auf die einzelnen Kirchgemeinden an. Mit dem Thema der Gemeindeleitung sind wir also in einem zentralen Bereich. Eine Kirchgemeinde sollte so gut funktionieren, dass sie ausstrahlt, dass ein Profil erkennbar ist, so dass die Menschen sich ihr gerne zuwenden.

Damit dies möglich ist, müssen in einer Kirchgemeinde alle Beteiligten wissen, was ihre Aufgabe ist und welches ihre Kompetenzen sind. Kirchgemeinderat und Pfarrerin oder Pfarrer teilen sich in unserer Kirche gemäss KO Art. 1 05 diese Aufgabe: "Der Kirchgemeinderat leitet in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern die Kirchgemeinde." Genau dies soll nun mit dieser Vorlage preisgegeben und durch ein klar hierarchisches Modell ersetzt werden.

Die Fraktion der Positiven hat sich mit der Vorlage befasst und die neun Grundsätze kontrovers diskutiert. Im Namen der Fraktion stelle ich hiermit den

Antrag,

die Vorlage, so wie sie sich im Moment präsentiert, zurückzuweisen.

Proposition:

.. .de rejeter le document, dans sa teneur actuelle.

Aus folgenden Gründen sind wir der Meinung, das Ganze gehe in eine falsche Richtung: Hauptaufgabe der Kirche ist es, wie wir gehört haben, das Evangelium, die gute Nachricht zu kommunizieren. Die Kirche lässt sich nicht wie ein Unternehmen führen. Die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrerin kann nicht als Machtfrage wirtschaftshierarchisch geregelt werden.

Das Führen der Kirche im Dialog zwischen Pfarrerschaft und Kirchgemeinderat auf gleicher Augenhöhe entspricht einem zutiefst reformatorischen Verständnis. Unsere Kirche ist auf den Dialog angewiesen!

Das duale Leitungsprinzip hat sich bewährt. Die überwiegende Mehrheit der Kirchgemeinden in unserer Kirche sind Zeugen dafür. Dass dabei Probleme entstehen können wie in anderen Leitungsmodellen auch, ist klar und nicht zu vermeiden. Die Aufgabe der Zentralkirche wäre nachher, bei der Problemlösung zu helfen.

Offenbar fühlt sich eine grosse Mehrheit der Pfarrerschaft in dieser Sache übergangen. Eine eigentliche Vernehmlassung scheint nicht stattgefunden zu haben, so ist es jedenfalls mir zu Ohren gekommen. Da ist etwas schief gegangen. Wie soll ein Beschluss fruchtbar und segensreich umgesetzt werden, wenn sich die eine Seite der Betroffenen zum Vornherein gegen die Vorlage stellt?

Die Rekrutierung geeigneter Personen für das Amt des Kirchgemeinderates ist vielerorts schwierig. Zunehmend werden Personen gewählt, welche innerkirchliche Angelegenheiten und kirchlich-theologische Inhalte und Zusammenhänge schlecht oder gar nicht kennen. Wir fragen uns, ob Kirchgemeinderäte in solchen Umfeldern mit den vorliegenden Beschlüssen nicht schlicht und einfach überfordert werden. Nicht immer lassen sich die geistliche und die administrative Leitung in einer Kirchgemeinde einfach so leicht trennen.

Dass Pfarrpersonen mit der Ordination nicht einfach in eine selbstherrliche Autonomie entlassen werden und ihr Amt nach eigenem Gutdünken interpretieren können, sondern vielmehr der Aufsicht des Kirchgemeinderates unterliegen, ist in Art. 32 der Kirchenverfassung festgehalten. Die Mitarbeitenden stehen in einer Rechenschaftspflicht gegenüber der Kirchgemeinde. Deshalb gehört es auch zu den Pflichten des Kirchgemeinderates, diese Aufsicht wahrzunehmen. So sind die Zuständigkeiten eigentlich klar definiert. Ich bitte Sie, dem Antrag der Fraktion der Positiven zu folgen und das Geschäft zurückzuweisen.

Daniel Ficker, Bern:

Wenn man ein medizinisches Problem hat und eine Therapie ins Auge fasst, von welcher einem sämtliche Ärzte abraten und man sie trotzdem durchführen will, ist das unvorsichtig.

Wenn ein Vorschlag, der sehr wohl eine theologische Dimension hat und alle Theologen und alle Pfarrer (die Ausnahme bestätigt die Regel) und Vertreter der theologischen Fakultät davon abraten, und man sie trotzdem durchbringen will, ist auch das unvorsichtig.

Das Traktandum steht nach Aussage der Verfasser des Traktandums 14 (Ordination), welches ein hochtheologischer und komplexer Sachverhalt darstellte, den wir gut und mit der nötigen Sorgfalt entschieden haben, in diametralem Gegensatz. Einer der Verfasser der Botschaft zur Ordination, Pfarrer und Privatdozent an der theologischen Fakultät Prof. Dr. Matthias Zeindler (er hat seinerzeit an einer Gesprächssynode einen Vortrag gehalten) hat unsere Fraktion eindringlich davor gewarnt, der Botschaft zur Kirchgemeindeleitung zuzustimmen. Gemäss Matthias Zeindler wären wir die erste Kirche seit 200 Jahren, welche das ordinierte Amt, das Amt der Wortverkündigung, praktisch aus der Kirchgemeindeleitung herauslöst. Wir wären damit nicht mehr ökumenekompatibel; wir wären auch unter den reformierten Kirchen isoliert. In verschiedenen reformierten Kirchen sind die Pfarrer sogar Mitglied des Kirchgemeinderates mit Stimmrecht. Wir sind da schon jetzt sehr zurückhaltend und moderat.; das ist auch richtig so. Aber es entspricht unserer guten reformierten Tradition, dass die Kirchgemeindeleitung von Kirchgemeinderat in Zusammenarbeit mit den Pfarrern, Pfarrerinnen und den andern Mitarbeitenden wahrgenommen wird.

So hält das der Artikel 105 der Kirchenordnung ausdrücklich fest. Unser früherer Synodalratspräsident Samuel Lutz soll verschiedentlich darauf hingewiesen haben, dass dieser Artikel vielleicht bewusst, unscharf ist, so dass sich die verschiedenen Exponenten in der Kirchgemeinde zu guten Lösungen zusammenfinden müssen. Es gehört zu unserer kirchlichen Kultur, dass wir die Probleme im Konsens zu lösen versuchen, wie es der jetzige Synodalratspräsident am ersten Synodetag mit Recht beim Traktandum 16 festgestellt hat.

In den meisten Kirchgemeinden ist das ja auch der Fall. Ich habe das Glück, seit vielen Jahren in einer Kirchgemeinde arbeiten zu dürfen, in welcher es eine Selbstverständlichkeit ist, dass der Kirchgemeinderat und die Pfarrer aufeinander hören und man zum Wohl der Kirchgemeinde und allen Beteiligten die Kirchgemeinde zusammen leitet. Unserer Kirchgemeinderatspräsidentin, sie sitzt heute auf der Tribüne, welche seit vielen Jahren im Rat ist, ist diese Vorlage unverständlich. Sicher gibt es Kirchgemeinden mit Problemen. Wir wollen doch diese Problemfälle nicht zu unserer Grundlage machen und unsere Kirche isolieren. Wenn wir dieser Vorlage zustimmen, werden und nicht nur unsere Schwesterkirchen nicht verstehen, auch Calvin und Zwingli würden den Kopf schütteln.

Zu den Gemeinden, in welchen es Konflikte gibt: Ein älterer Kollege, welcher in verschiedenen Gemeinden mit Konflikten vom Dekanat aus schlichten musste, hat mir gesagt, die Vorlage hätte in diesen Fällen nicht wirklich geholfen; die Probleme müssen anders gelöst werden.

Wir tragen eine Verantwortung für unsere Kirche, für unsere gute reformierte Tradition und nicht nur Verantwortung gegenüber dem Gemeindegesetz; welches wir in äusseren Angelegenheiten wohl sehr ernst nehmen, aber hier geht es auch um innere Angelegenheiten der Kirche. Gemeindeführung ist nicht nur eine äussere Angelegenheit sondern auch eine innere, und da sollten wir Gott mehr gehorchen als den Menschen. Noch ist Christus der Herr unserer Kirche und nicht das Gemeindegesetz.

Ich bin nun seit 10 Jahren in dieser Synode und war immer stolz über das Niveau, auch über das theologische, das in der Synode herrscht. Als ehemaliger Präsident der Gesprächssynode habe ich erleben können, wie man über die Fraktionen hinweg aufeinander hört, und wie Theologen und Nichttheologen konstruktiv und gut zusammen arbeiten und einander gegenseitig ernst nehmen. Ich bitte Sie, zum Wohl unserer Kirche heute einmal auf die mahnende Stimme der Theologen zu hören und die Vorlage nochmals theologisch überarbeiten zu lassen. Wenn Behördevertreter und Pfarrer eine Vorlage so unterschiedlich beurteilen, gehört es zu unserer kirchlichen Kultur, dass man wieder zusammensitzt und über die Bücher geht; wir stehen ja nicht unter Zeitdruck.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der Positiven zu unterstützen.

Jürg Häberlin, Burgdorf:

Mein Vorredner hat sehr grundsätzlich geredet, ich mache es persönlicher. Seit 37 Jahren bin ich Pfarrer in der Berner Kirche. Ich habe verschiedene Erfahrungen mit Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäten gemacht; zum Teil sehr gute, aber auch schwierige.

Ich war immer der Auffassung, eine gute Zusammenarbeit hänge wesentlich davon ab, ob es gelingt miteinander in ein offenes und konstruktives Gespräch zu kommen. Das ist die unerlässliche Bedingung, dass auch Reglemente und Zuständigkeiten wirklich funktionieren.

Verschiedene Formulierungen auf dem blauen Papier (Pte. 4 und 5) enthalten für mich einige Reizwörter, welche darauf hinweisen, dass das Vertrauen zwischen Behörden und Pfarrerinnen möglicherweise hier und dort gestört ist. Die Begriffe „Aufsicht“ und „Weisung“ sind für mich Reizwörter. Anders ist die Emotion, mit der auf Äusserungen von hüten wie drüben reagiert wird, nicht zu erklären. Ich habe gestaunt, welche Emotion ein Brief des Pfarrvereins in einer Fraktion auslösen kann. Das ist schade. Eigentlich hat die Kirche in diesen für sie nicht leichten Zeiten etwas anderes nötig, als einen Machtkampf auszutragen - ich formuliere es jetzt bewusst etwas drastisch - wer wen unter den Daumen nehmen soll.

Ich denke: Die anstehenden Probleme müssen offen auf den Tisch gelegt werden, und zwar von beiden Seiten, bevor etwas entschieden wird. Wenn alle sich haben äussern können, sind sicher klare Entscheidungen gefragt.

Wer ist für was zuständig sein soll, das muss auch in einer Kirche geregelt werden. Und die bisherige Regelung ist gar nicht so schlecht. Schon in der Kirchenordnung von 1953, welche bei meiner Konsekration massgebend war, heisst es, dass der Kirchgemeinderat Aufsichtsbehörde für die pfarramtliche Arbeit sei. Auf die Handhabung kommt es an. Es gibt nicht nur schwierige Pfarrerinnen und Pfarrer, es gibt manchmal auch ungeschickte Interventionen von Kirchgemeinderäten. Das kann man immer wieder erfahren.

Darum ist der von der GPK geäusserte Gedanke, die Instrumente der Mediation seien zu perfektionieren, für mich ein wichtiger Gedanke.

Wir brauchen eine Besinnungspause, ob wir die Vorlage jetzt zurückweisen oder nicht, ich weiss nicht, was richtig ist. Zu Pt. 2.5 hätte ich noch einen Satz, welchen man zufügen könnte:

Antrag:

Die Instrumente der Mediation und der Konfliktlösung sind in der Kirchenordnung genau zu bezeichnen.

Proposition:

Les outils de la médiation et de la résolution des conflits doivent être définis avec précision dans la règlement ecclésiastique.

Heinz Gfeller, Ostermundigen:

Mein Votum baut auf meinen Bemerkungen zu Traktandum 14.

Vielen Dank für die recht ausführliche und trotzdem lückenhafte Vorlage. Das ist ein valabler Anfang für eine äusserst wichtige Diskussion. Zum Glück besteht kein Zeitdruck. Ich spreche aus der Erfahrung einer Kirchgemeinde mit 4 Pfarrpersonen, 16 Mitarbeitenden insgesamt. Mir fällt auf: Titel: Kirchgemeindeleitung. Im Antrag 3 ist die Einschränkung auf die strategische Leitung reingeflickt. Die vorliegenden Anträge entsprechen in etwa dem Status Quo zumindest für den Kanton Bern. Daraus sind eigentlich keine Verbesserungen in der Umsetzung zu erwarten. Nicht gelöst ist der nicht definierte Dienst der operativen Gemeindeleitung in grösseren Kirchgemeinden. Diese Lücke muss oft mit grossem Aufwand für aufgebrochene Konfliktlösung durch die ehrenamtlich tätigen Kirchgemeinderats-Mitglieder vor allem der Präsidenten geleistet werden. Ich rechne, dass viel Präsidenten 50% und mehr für die Kirchgemeinde einsetzen. Auch eine Stellenneubesetzung ist oft mit einem zeitlich begrenzten ca. 30%-Engagement der Personalleitung im ehrenamtlichen Kirchgemeinderat verbunden. Das erzeugt Stress. Darum entwickle ich für grössere Kirchgemeinden die Vision für ein Leitungsmodell: Der Kirchgemeinderat kann sich beschränken auf die strategische Leitung und die demokratische Abstützung der Ressourcenzuteilung usw. in der Kirchgemeindeversammlung. Alle operativen Aspekte im Kirchgemeinde-Betrieb werden von den Mitarbeitenden selber erarbeitet. Die wichtigen, bereichsübergreifenden Themen werden im Kirchgemeinderat vernehmlasst und verabschiedet. Der Dienst der operativen Leitung wird etabliert mit Merkmalen wie:

- In der täglichen Arbeit präsent
- Als Person ansprechbar
- Verantwortlich für die operative Tätigkeit der Kirchgemeinde als Ganzes.

Dieser Leitungsdienst wird von einer geeigneten und willigen Person in der Kirchgemeinde zugewiesen. Das ist wohl oft eine Pfarrperson. Eine Aufteilung auf 2 max.3 Personen mit wohldefinierter Arbeitsteilung kann sinnvoll ermöglicht werden. Denkbar ist es, die Volkswahl und die Residenzpflicht einzuschränken auf die Personen der Gemeindeleitung. Sinnvoll ist es, der operativen Gemeindeleitung im Kirchgemeinderat nicht nur das Antragsrecht sondern auch das Stimmrecht zuzuweisen.

In diesem Sinne unterstütze ich von Herzen die Rückweisung der Vorlage an den Synodalrat zum überlegten verbessern der imperativen Mängel.

Sollte die Rückweisung nicht zustande kommen, bitte ich Sie, die Anträge der GPK zu unterstützen und zusätzlich den Antrag 4 mit dem Wortlaut zu übernehmen:

Antrag:

Der Synodalrat entwickelt Hilfestellungen für die operative Kirchgemeindeleitung besonders für grosse Kirchgemeinden.

Proposition

Le Conseil synodal développe des supports d'aide pour la direction opérationnelle de la paroisse en particulier pour les grandes paroisses.

Christine Schmid, Bern:

Ich habe eine Sorge. Seit fast 10 Jahren bin ich Präsidentin eines Kirchgemeinderats. In der letzten Zeit haben wir es gut gehabt. Es war so, dass das Leitungsmodell, worüber die Synode heute befinden soll, reibungslos funktioniert hat. Bis jetzt haben wir fast immer Glück gehabt bei der Rekrutierung von neuen Ratsmitgliedern. Aber es wird immer schwieriger, willige Leute zu finden. Die Frage stellt sich, ob ein Kirchgemeinderat nicht überfordert ist, wenn plötzlich ein kirchenfremder Kirchgemeinderat (weil er ein guter Unternehmer ist) kommt. Ob er nicht überfordert ist, wenn er entscheiden muss über Aufgaben über welche er eigentlich gar nichts weiss. Natürlich gibt es Schulungen, und diese sollen ja noch ausgebaut werden. Die Lernfähigkeit der Kirchgemeinderäte ist auch nicht zu unterschätzen. Ich kenne aber einige Präsidenten von Kirchgemeinderäten, welche privat Beratung suchen müssen - und weil sie ehrenamtlich Tätige sind, tun sie das auf eigene Kosten – weil sie sich ihrer Arbeit nicht gewachsen fühlen.

Deborah Stulz, Uetendorf:

Oh, du atmendes Leben in allem. Ursprung des schimmernden Tages. Du scheinst in uns und um uns, selbst die Dunkelheit leuchtet, wenn wir uns erinnern. Hilf uns, einen heiligen Atemzug zu atmen, bei dem wir nur dich fühlen - und Dein Klang in uns erklinge und uns reinige.

Lass Deinen Rat unser Leben regieren und unsere Absicht klären für die gemeinsame Schöpfung. Möge der brennende Wunsch Deines Herzens Himmel und Erde vereinen durch unsere Harmonie. Gewähre uns täglich, was wir an Brot und Einsicht brauchen: das Notwendige für den Ruf des wachsenden Lebens. Löse die Stränge der Fehler, die uns binden, wie wir loslassen, was uns bindet in Schuld anderer. Lass oberflächliche Dinge uns nicht irreführen, sondern befreie uns von dem, was uns zurückhält. Aus Dir kommt der all wirksame Wille, die lebendige Kraft zu handeln, das Lied, das alles verschönert und sich von Zeitalter zu Zeitalter erneuert.

Wahrhaftige Lebenskraft diese Aussagen! Mögen sie der Boden sein, aus dem alle meine Handlungen erwachsen. Besiegelt im Vertrauen und Glauben.

Diese Worte aus einer besonderen Übersetzung des „Vater Unser“ aus dem Aramäischen, der Sprache die Jesus gesprochen hat, lege ich meinem Votum zu Traktandum 15 zu Grunde.

Unsere Kirchen werden immer leerer, und gleichzeitig werden die Aufgaben der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Kirchgemeinderäte immer komplexer und umfangreicher.

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben zahlreiche Aufgaben zu erfüllen und viel Verantwortung zu tragen. Unter vielen anderen Pflichten gehört zu dieser Verantwortung auch die gute Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern.

Man kann sich noch so viel Mühe geben, die Zusammenarbeit zu fördern und – wenn nötig – zu entwickeln. Oft ist es schwierig. Und es ist offenbar nicht nur in einzelnen Kirchgemeinden schwierig, so wie es im Vorfeld der Synode gesagt wurde.

Schwierig ist es unter anderem deshalb, weil die Kirchgemeinderäte bei verschiedenen Dingen nicht dasselbe Verständnis haben wie die Pfarrpersonen.

Aber: Es hat schon lange eine Entwicklung angefangen, die wir alle mittragen müssen. Die Kirchenglieder haben heute andere Vorstellungen von Kirche. Wir müssen offener werden und viel flexibler auf die Veränderungen reagieren. Das gilt für die Räte und in Gottes Namen auch für die Pfarrer.

Wenn alte Zöpfe abgeschnitten werden müssen, wird es eben manchmal etwas kalt um die Ohren. Aber, die Haare wachsen wieder, manchmal sogar besser und kräftiger.

Die Verantwortung für diese Entwicklung liegt bei uns allen. Beim Synodalrat, bei den Synodalen bei den Kirchgemeinderäten und bei den Pfarrerrinnen und Pfarrern. Das bedeutet stetige Zusammenarbeit von allen Seiten. Und damit diese Zusammenarbeit immer besser funktioniert, dafür benötigen die Kirchgemeinderäte zu ihrer Unterstützung Grundlagen und dort wo es notwendig ist, auch Gesetze und Anweisungen. Das ist einfach so!

Ich weiss, dass in der Kirche immer wieder Profis und Laien aufeinander treffen. Man darf aber nicht vergessen, dass jeder Kirchgemeinderat auch auf irgend einem Gebiet ein Profi ist. Das setzt voraus, dass sich beide Seiten gegenseitig respektieren.

Der Pfarrverein Bern-Jura, und kurzfristig auch der Pfarrverein Interlaken-Oberhasli argumentierten, dass die Grundsätze im Traktandum 15 nur für Problemsituationen geschaffen worden seien.

Aber, Kirchgemeinden in denen diese Zusammenarbeit nicht immer so gut funktioniert gibt es mehr als man denkt. Klar, jede Seite sieht mögliche Probleme immer aus einer anderen Perspektive. Wenn ich aber denke, was alles geschehen ist im Berner Oberland.

In den Grundsatzbeschlüssen im Traktandum 15 heisst es nirgends, dass die Pfarrerrinnen und die Pfarrer von der Verantwortung für die Gemeinde ausgeschlossen sind.

Im Gegenteil: Mit den neuen Grundsätzen will man die Pfarrpersonen in die vielseitige Arbeit und die zahlreichen Aufgaben des Rates integrieren.

Wenn die Grundsatzbeschlüsse von der Synode verabschiedet werden, habe ich auch keine Angst, dass den Kirchgemeinderäten massiv zusätzliche Aufgaben überbürdet werden.

Ich glaube auch nicht, dass die Grundsatzbeschlüsse, die dazu dienen sollen, die strategische Leitung der Kirchgemeinden neu zu regeln, unsere Kirche innerhalb der Ökumene ins Abseits führen.

(Das rote Lämpchen leuchtet auf: Der Herr Pfarrer hat vorhin auch länger reden dürfen. Ich finde es wichtig, dass auch ich als ehemalige Kirchgemeinderätin jetzt fertig reden darf.)

Im Gegenteil, wenn wir neue Grundlagen schaffen, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte näher zusammen bringen können, dann sind wir andern Kirchen weit voraus. Die Bedingung dafür ist natürlich, dass wir jetzt alle sofort damit beginnen, die neuen Aufgaben und Anforderungen der heutigen Zeit anzusehen, anzunehmen und unsere Angebote gemeinsam so zu verändern, dass die Menschen die reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn wieder vermehrt zur Kenntnis nehmen und dabei feststellen, dass wir alle zusammen und miteinander jederzeit für sie da sind.

Ich bitte Sie, den Anträgen des Synodalrats zuzustimmen.

Die Synode geht hier in die Pause.

Bernhard Frautschi, Koppigen:

Ich stelle den

Ordnungsantrag:

Abbruch der Diskussion; übergehen zu den Anträgen.

Proposition:

Motion d'ordre:

Interrompre le débat, revenir aux propositions.

Abstimmung (Ordnungsantrag Frautschi):

Ja 85 / Nein 39 / Enthaltungen 3

Der Ordnungsantrag Frautschi ist angenommen.

Synodepräsident Hans Ulrich Germann:

Wer zum Sprechen angemeldet war, darf noch reden, andere nicht mehr.

Arnold Wildi, Toffen:

Ich versuche einen Beitrag zur Sache zu leisten, damit vielleicht etwas geklärt wird, Sie spüren ja, der „Rosenkrieg“ von heute Vormittag steht irgendwo im Hintergrund. Bei mir hat die Vorlage 2 Dinge ausgelöst: Ich bin froh, dass sie endlich kommt. Seit 10 Jahren sage ich, das Thema müsse auf den Tisch. Ich rede hier in erster Linie als Regionalpfarrer, nicht als Vertreter des Pfarrvereins; ich kenne die Situation in den Kirchgemeinden von beiden Seiten. Mit den meisten Anträgen und Zielrichtungen rennen Sie bei mir offene Türen ein, manchmal ginge ich noch weiter. Das Papier hat auch Schwächen: Es fehlt eine Definition für „Gemeindeleitung“. Wir reden alle von Gemeindeleitung, vermutlich hat aber jeder eine andere Vorstellung. Meine Vorstellung: Die Gemeindeleitung besteht darin, den bestehenden Auftrag der Gesamtkirche (Verkündigung, Begleitung von Menschen, sozialdiakonisches Handeln auf Grundlage der biblischen Botschaft, verdichtet in der Kirchenverfassung, Kirchenordnung und den Erlassen) mit den vorhandenen Ressourcen (Menschen, Finanzen, Gebäude, Renommee, Beziehungen) in der Kirchgemeinde bestmöglich umzusetzen. Mir fehlt die Reflexion darüber. Mir fehlt die theologisch-ekklesiologische Grundlegung, bezogen auf das reformierte Verständnis von Gemeindeleitung. Das fand ich gut an der Vorlage von Trakt. 14. Dieses Papier ist sehr stark aus der Perspektive von Konfliktfällen und Problemen entstanden. Das versteh ich absolut. Aber, da liegt auch der Haken, man kann das Ganze aus den Augen verlieren.

Eigentlich beinhaltet das Papier 2 verschiedene Themen: Gemeindeleitung und Personalführung. Die Grundsätze, in welche Richtung Personalführung gehen, würde ich anders formulieren, aber nicht den Inhalt. Handlungsbedarf ist da, nicht erst seit gestern, mindestens seit 10 Jahren. Beim Thema Kirchengemeindeleitung liegt die Unsicherheit, weil das nicht sauber reflektiert ist. Ich weiss nun nicht, ob ich für Rückweisung stimmen soll oder nicht. Je nachdem wo die Gewährleistung einer grösseren Sorgfalt bei der Formulierung besser ist. Ist es besser, wenn der Synodalrat das macht, oder lassen wir uns ein und leisten diese Arbeit?

Synodepräsident Hans Ulrich Germann:

Wir benötigen ca. eine halbe Stunde zum Abstimmen über die Grundsätze. Ich bitte darum, sich kurz zu fassen. Künftig werde ich nach 5 Minuten das Mikrofon abstellen.

Irmela Moser, Siselen:

Gemeindeleitung: Christus ist das Haupt der Kirche. Er leitet diese Kirche durch sein Wort. Das möchte ich festhalten. Wie sieht das aus, wenn diese Kirche streitet, debattiert, ringt, organisiert? Calvin hält dazu fest: „Christus selber muss allein in der Kirche regieren und herrschen. Er hat....usw.“ Das ist wichtig. Calvin hat nachher gesagt: Die Gemeindeleitung kann nicht nur Aufgabe der Pfarrer sein, er hat Laien eingesetzt, Älteste, welche zusammen mit den Pfarrern die Gemeindeleitung innehatten. Mit diesem Miteinander hat Calvin gedacht, dass eine geistliche Leitung der Gemeinde gewährleistet sei. Unserm Modell der Kirchengemeinde liegt etwas Ähnliches zu Grunde. Die Vorlage hinkt aber darin, dass sie die Verantwortung noch mehr und weitergehend den Ältesten überträgt, und die gemeinsame Leitung mit den Pfarrpersonen nicht mehr explizit ausspricht (siehe Kirchenordnung). Man kann nun sagen, dass man das schon so gemeint habe, aber, es steht hier nicht mehr. Die Theologen bringen die biblisch-theologische Dimension in die Entscheidungen, und darum müssen sie an der Leitung beteiligt sein. Ich verstehe, dass der Synodalrat klären möchte und einem Kirchengemeinderat den Rücken stärken möchte, wenn er unter Beschuss kommt oder eine starke Pfarrerin, einen starken Pfarrer vis-à-vis hat. Ich wünsche mir auch 2 starke Partner in der Kirchengemeindeleitung. Es braucht aber beide Seiten. Das bestehende Modell ist nicht einfach und manchmal langsam und braucht Weisheit auf beiden Seiten und die Fähigkeit, sich zurück zu nehmen und aufeinander zu hören. Das möchte ich aber nicht aufs Spiel setzen mit diesem Papier, welches noch zu wenig durchdacht ist. Leitung ist ein theologisches Problem. Darum möchte ich die theologischen Fachpersonen unbedingt drin behalten. Es soll nicht nur eine funktionierende Gemeindeleitung sein, sondern auch eine reformierte.

Christoph Bühler, Kerzers:

In 2. Mose 20 lesen wir: Ich bin der Herr, dein Gott, ich habe dich herausgeführt aus Ägypten aus dem Hause, wo du Sklave warst. Halte keine andern Götter, nur mich....usw. die 10 Gebote.

Weil ich dein Gott bin, der dich aus Ägypten herausgeführt habe, dienst du nicht andern Göttern usw. Die Grundlage der 10 Gebote ist die Beziehung von Gott zu den Menschen und von den Menschen zu Gott. Wie es seinerzeit am Sinai gegangen ist, wissen wir ja alle: Mose erhält auf dem Berg die 10 Gebote von Gott. Und wie er herunter kommt, verehren die Israelitinnen und Israeliten wieder ein goldenes Kalb. Aus Wut zerschmettert Mose die Gebotstafeln. Warum reagiert Mose so? Er ist wütend, sehr wütend und enttäuscht. Warum ist er so wütend? Die Beziehung zwischen dem Volk Israel und Gott ist gestört.

Was lernen wir daraus?

Die besten Gesetze nützen nichts, wenn die Beziehung zwischen dem Gesetzgeber und denen, die ihr Zusammenleben nach diesen Gesetzen ausrichten sollten, gestört ist. Es sind keine 10 Gebote, nein, nur Grundsätze, welche vom Sinai Bürenpark 12 herunter kamen. Das Problem hinter den 9 Grundsätzen müssen wir alle ernst nehmen, als Synode sind wir dazu verpflichtet. Es gibt Konflikte innerhalb der Kirchengemeinden; wer da betroffen ist, ist letztlich gleich. Konflikte sind grundsätzlich nichts Schlechtes, wenn man sie in gegenseitiger Hochachtung (griechisch Agape) austrägt. Kirchenordnung, Kirchengesetz, Stellenbeschriebe, Dienstanweisung, Standesregeln und was es sonst noch so gibt an Papier regeln ganz klar und unmissverständlich die Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrpersonen und Mitarbeitenden und das schon lange. Die 9 Grundsätze bringen absolut nichts Neues und tragen auch nicht zur Klärung bei bei Konflikten; weil ja alles schon längstens geregelt ist. Dass sich nicht alle daran halten, ist keine Frage von fehlenden Regeln sondern eine Frage der krankenden Beziehung im einzelnen Fall.

Weil die Konflikte auf der Beziehungsebene laufen, können die 9 Grundsätze nichts beitragen zur Klärung, sie verunsichern höchstens. Jetzt schon hat der Kirchgemeinderat Weisungsbefugnis. Überall, vielleicht sogar in den 10 Geboten, ist festgehalten, dass der Kirchgemeinderat das Sagen hat. Gemäss Art. 29 Kirchenordnung kann mir der Kirchgemeinderat sogar sagen, was ich in der Kirche anziehen soll, und das finde ich auch richtig so. Auf die operativen Belange kann er über den Stellenbeschrieb sehr präzise Einfluss nehmen, kann darauf bestehen, dass diese Aufgaben auch ausgeführt werden. Das ist nicht einfach heisse Luft, das funktioniert gut und ist richtig so. Sie haben alle sicher gemerkt: Mit der Weisungsbefugnis, welche unter Pt. 5 definiert wird, beginnen neue Probleme, nämlich: Was sind die Ausnahmen dieser Befugnis? Viel Vergnügen und „grüessech wohl“ die armen Menschen, welche das abschliessend beurteilen müssen. Weil der 9-Punkte-Plan die Probleme eher verschärft als sie löst, ich aber sehe, dass etwas gehen muss, stelle ich den folgenden

Antrag (als Gegenantrag zu Pt.2):

1. Der Synodalrat arbeitet geeignete Massnahmen aus, um die KirchgemeinderätInnen, PfarrerInnen und MitarbeiterInnen der Kirchgemeinden auf die historisch gewachsenen und theologisch begründeten Organisationsstrukturen der Kirche zu verpflichten.
2. Der Synodalrat arbeitet einen Artikel für die Kirchenordnung aus, der KirchgemeinderätInnen, die PfarrerInnen und die MitarbeiterInnen zu einer jährlich stattfindenden Supervision verpflichtet. Der Synodalrat überwacht die Durchführung dieser jährlichen Supervisionen.

Proposition: (à titre de contre-proposition au point 2)

1. Le Conseil synodal élabore des mesures appropriées afin de lier les pasteurs et pasteurs, collaboratrices et collaborateurs, aux formes d'organisation ecclésiales héritées de l'histoire et fondées théologiquement, telles qu'elles sont décrites dans le Règlement ecclésiastique, la loi sur les Eglises et autres ordonnances.
2. Le Conseil synodal élabore une disposition pour le Règlement ecclésiastique qui oblige les conseillères et conseillers de paroisse, les pasteurs et pasteurs, les collaboratrices et collaborateurs à une supervision annuelle. Le Conseil synodal vérifie que les supervisions aient bien lieu.

Christian Tappenbeck, bernisch Murten:

Im Rahmen meines kirchlichen Engagements habe ich nicht nur mit Pfarrern zu tun, sondern auch mit Lehrern (in der GPK!), und denen ist das visualisieren so wichtig; da habe ich mich beeindruckt lassen. Das möchte ich nun versuchen: Wir haben den Kirchgemeinderat und den Pfarrer. Man versucht nun 2 Modelle zusammen zu führen, und es entstehen gemeinsame Überschneidungsfelder, z.B. wenn es um das Kollektwesen geht, um liturgische Grundsatzfragen und Anderes; dort sagt unsere Kirchenordnung, es sei „im Einvernehmen“ zu entscheiden. Das ist das gegenwärtige Modell, und das gute daran ist, dass es reformiert ist. Kirchgemeinderat und Pfarrer werden zum Dialog verpflichtet. Das ist in einer Kirche ohne zentrales Lehramt nicht anders möglich, „unser Erkennen ist Stückwerk“, den Willen Gottes können wir nur gemeinsam ergründen.

Wie sieht das Modell des Synodalrats aus? Wenn ich das richtig verstehe, steigt der Kirchgemeinderat – und vermutlich gibt es dann Ausnahmereiche – der Pfarrer rutscht hinaus. So wird dieses Modell wahrscheinlich aussehen. Das lässt sich nur mit einer Aufsicht verwirklichen. Ich finde es jammerschade für eine reformierte Kirche, wenn an Stelle des Dialogs plötzlich die Aufsicht das zentrale Kriterium werden soll. Ich bin der Meinung, dass sich die Organisationsprinzipien der Privatwirtschaft nicht so ohne weiteres auf die reformierte Kirche übertragen lassen. Dialog und Konsenssuche müssen zentral bleiben, wie wir das übrigens kennen: National- und Ständerat funktionieren nicht anders.

Zum Schluss ein Wort als Kirchenrechtler: Ich gewinne den Eindruck, dass man das Kirchenrecht massiv überschätzt. Unsere Probleme sind meistens soziologischer Natur, und die greifen viel weiter als einfach strukturelle Fragen. Die vornehmste Aufgabe welche das Kirchenrecht leisten kann ist, dass es auf das Evangelium hinweist.

Benedetg Michael, Ipsach:

Ich bin Pfarrer, und mir wurde von Pfarrerinnen und Pfarrern glaubwürdig versichert, ich sei in Beziehung zu diesem Traktandum ein roter Hund, weil ich sie unterstütze; die Grundsätze und den Synodalrat. Ich bin auch Mitglied des kantonalen Pfarrvereins und folge dem Vorstand nicht in seinem Brief, wenn er schreibt: „Der Synodalrat beantrage die Entfernung aller Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Leitungsverantwortung der Kirchgemeinde ... und mit der Annahme dieser Grundsätze werde etwas beschlossen, was in der 2000-jährigen Geschichte des Christentums niemals gegeben hat.“ Das ist, mit Verlaub, Weltuntergangsstimmung; diese teile ich nicht. Im Gegenteil, ich begrüsse die Vorlage. Für mich ist das ein kleiner Schritt in der 2000-jährigen Geschichte der Leitungsverantwortung in der Gemeinde, welche immer umstritten, umkämpft und voller Konflikte war. Die Grundsätze führen die in der Kirchenordnung vorgegebenen Linie (Art. 100 und 105) konsequent weiter. Am Zusammenwirken des Rats mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und allen andern Mitarbeitenden wird festgehalten, mit allen Spannungen und trotz allen Konflikten. Gemäss Art. 105.2 der Kirchenordnung ist der Rat Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.

Im Punkt 2.2 der Grundsätze gesagt, der Rat habe die Entscheidungskompetenz. Das ist der Knackpunkt dieser Vorlage. Er hat Entscheidungskompetenz, der umstrittenste und für mich auch notwendigste Punkt. Die 3fache Unterstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer unter den Kanton, den Synodalrat und die Kirchgemeinde ist nicht gut und muss endlich besser geklärt werden. Drum finde ich es richtig, dass in Zukunft der Rat die erste Instanz ist, welche entscheidet, und dass bei Konfliktfällen an den Synodalrat rekurriert werden kann. Mit dieser Entscheidungskompetenz wird auch die Ortsgemeinde und ihre Autonomie gestärkt. Besonders spannend ist der Grundsatz 2.3: Pfarrpersonen und die andern Mitarbeitenden sind nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Kirchgemeinde zu beraten; für mich ist das neu. Wir haben also nicht nur das Recht, wir haben die Pflicht, den Rat zu beraten. Wir können uns nicht aus der Verantwortung ziehen. Ich muss mich auseinandersetzen mit jemand, der vielleicht kompetenter ist als ich (Finanzfragen, Baufachfragen) und muss mich vielleicht unterziehen. Ich möchte deshalb der GPK nicht folgen, welche das Beratungsrecht auf ein Anhörungsrecht reduziert. Das finde ich schlimm. Da werden wir herausgenommen. Ich denke, der Antrag 5 Synodalrat sei besser.

Ich bin nicht der einzige Pfarrer, der das unterstützt. Heute entscheiden wir ja wirklich nur Grundsätze. Ich vertraue dem Synodalrat, in welchem etliche Pfarrer sitzen, ich vertraue auch den Arbeitsgruppen, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig versuchen, anhand dieser Grundsätze, die Kirchenordnung und die Reglemente umzubauen.

Wir als Synodale haben immer noch die Chance und das Recht, allen Änderungen der Kirchenordnung in einer ersten und zweiten Lesung Einfluss zu nehmen. Ich bitte um uneingeschränkte Zustimmung zu den Anträgen des Synodalrats.

Michael Graf, Kirchlindach:

Ich komme mir vor wie am Sonntag beim Abstimmen und vor mir ging ein guter Freund, und ich wusste, dass er anders stimmt als ich.

Vorhin habe ich begründet, warum man die Vorlage eigentlich nicht eintreten dürfe aber eintreten muss der Leute wegen, welche Hilfe brauchen vor Ort. Andreas Zeller hat vorgestern gesagt, das wir Reformierte eine Kultur hätten, ein Prinzip, welches wir Reformierten zu Recht stolz sind darauf; er sagte, es sei unsere kirchliche Kultur, dass wir Konflikte im Konsens lösen. Das uns vorliegende Papier will genau den Grundsatz, der uns Reformierte im Gegensatz zu einigen andern Kirchen wirklich am Herz liegt und wichtig ist, beerdigen. Das Papier behauptet, ein Modell von Gemeindeleitung zu verankern, welches Probleme zwischen Menschen, welche sich in einer Kirchgemeinde engagieren, verhindert. Die angebliche Lösung ist ganz einfach: Wir bürden dem Kirchengemeinderat die gesamte Verantwortung auf für alles, was in einer Kirchgemeinde passiert. Alle andern sind potentiell Weisungsempfänger. Das ist schlecht, und es ziemlich alles aber sicher nicht reformiert, wenn wir in der Frage der Verantwortung für das Wohl einer Gemeinde zu unterscheiden beginnen zwischen Weisungsbefugten und Weisungsempfängern. Die Bibel kennt sicher keine solche Unterschiede. Aber die Bibel kommt in diesem Papier nicht vor. Und die Auswirkungen, wenn wir diesem Papier zustimmen würden, kommen auch nicht vor.

Was in einigen Jahren ziemlich zwangsläufig kommen wird: Wenn wir diesen sogenannten Grundsätzen zustimmen und es dann klar ist, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch andere Mitarbeitende dem Kirchgemeinderat unterstellt sind, wird in kurzer Zeit die Volkswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer abgeschafft werden, die ist dann nicht mehr nötig. Die Volkswahl ist nicht irgend ein Detail. Die Volkswahl ist der Ausdruck davon, dass die Pfarrerin genau so wie der Kirchgemeinderat vom Volk für eine Amtsperiode gewählt ist, um ihm gegenüber zu stehen und ihn zu begleiten. Die Pfarrer haben ein Amt und nicht irgend einen Job; das haben wir vorhin beschlossen. Darum werden sie vom Volk gewählt.

Im Antrag des Synodalrats wird nirgends gesagt was Gemeindeführung wirklich ist. Es wird nicht gesagt, warum es in der grossen Mehrheit der Kirchgemeinden gut läuft. Es wird nicht gesagt, welche andern Möglichkeiten es auch gibt, Kirchgemeinden zu unterstützen und ihnen zu helfen. Es wird auch nicht gesagt, was Verantwortung für eine Kirchgemeinde bedeutet. Was wir brauchen ist eine sorgfältige Arbeit, gute kirchliche Hilfen bei schwierigen Situationen und seriöse Grundlagen, das, was Andreas Zeller vorgestern gesagt hat: Die Stärkung unserer reformierten Kultur, auf welche wir so stolz sind, Konflikte gemeinsam zu lösen, nicht gegeneinander. Deshalb

beantrage ich
Rückweisung,

wie der Kollege der Positiven. Und ich erwarte vom Synodalrat bei der Weiterbearbeitung aller Fragen eine konstruktive und einbeziehende Art.

Proposition:
renvoi

Heidi Haas, Thun:

Ich unterstütze die Anträge des Synodalrats. Ich komme aus dem Kirchgemeinderat einer grösseren Kirchgemeinde. Ich finde wichtig, dass die langweilige Frage rund um die Zuständigkeit zwischen Rat und Pfarrpersonen endlich zusammengefasst wird. Ich betone: zusammengefasst. Sie ist bereits geregelt, aber in verschiedensten Dokumenten: Kirchenordnung, Dienstabweisung, Pfarrerrleitbild. Hier ist sie einmal auf einem Papier geregelt. Es ist schade, dass im Papier nicht zwischen operativen und strategischen Aufgaben unterschieden wird. Mir ist wichtig, dass wir als Ratspersonen uns nicht in operative Aufgaben einmischen, dort nicht tätig sind, sondern unsere strategische Verantwortung wahrnehmen. Auf der andern Seite ist eine strategische Leitung ohne Mitsprache der Mitarbeitenden nicht möglich, aber die Entscheidungen liegen beim Rat. Ich kann mir vorstellen, dass mit klarer Trennung und klaren Kompetenzen und Verantwortung Konflikte vermieden oder früher erkannt werden können. Vielleicht wird es dann auch einfacher, Leute zu finden für die Räte. Das Leitungsmodell, welches Herr Gfeller vorgestellt hat, habe ich sehr gut gefunden, und zum Teil wird es bei uns so praktiziert, ich sehe aber darin keinen Gegensatz zu den Anträgen, welche wir heute diskutieren. Aus meiner Erfahrung ist auch wichtig, dass wir die Probleme anschauen und so früh wie möglich besprechen und nicht erst dann, wenn schon alle Türen geschlossen sind. Gesprächskultur und zwischenmenschlicher Umgang können nicht reglementiert werden; aber klare Zuteilungen von Verantwortungen und Aufgaben können helfen, in den Kirchgemeinde Strukturen aufzubauen, welche eine konfliktarme, kooperative und gute Kultur unterstützen und ein gemeinsames, lustvolles Zusammenarbeiten ermöglichen.

Johannes Josi, Riedstätt:

In dieser Diskussion sind völlig unterschiedliche Standpunkte sichtbar geworden. Jetzt habe ich Angst vor der Abstimmung. Ich vermute, dass es zu einer knappen Entscheidung kommt – und das kann gravierende Konsequenzen haben:

- Wird die Vorlage angenommen, sind sehr viele Pfarrerinnen und Pfarrer zutiefst verletzt und verunsichert (Leute, mit welchen wir Tag für Tag gut zusammenarbeiten wollen).
- Wird die Vorlage abgelehnt, haben verschiedene Kirchgemeinderäte ein gravierendes Problem; ich gehöre auch dazu.

Es gehe darum, gute Regeln für das Zusammenleben zu finden, hat es am Anfang geheissen. Und jetzt säen wir mit dieser Entscheidung so kurz vor Schluss Unfrieden! Ich fürchte: Eine Abstimmung *heute* hinterlässt einen Scherbenhaufen.

Lieber Stefan Ramseier, lieber Synodalrat, aus grosser Sorge ich bitte Sie eindringlich um Rückzug der Vorlage. Sie ist nicht reif zur Beschlussfassung. Ich befürchte: Sie machen mehr kaputt als Sie gewinnen können, wenn Sie die Vorlage nicht zurückziehen. Was Herr Marti im Namen der GPK gesagt hat, wäre eine gute Grundlage für eine neue Vorlage.

Christoph Bühler, Kerzers:

Ich präzisiere meinen Antrag:

Meinen Antrag sehe ich als Punkt 10 (10 Gebote!):

Der Synodalrat arbeitet einen Artikel für die Kirchenordnung aus, der KirchengemeinderätInnen, PfarrerInnen und die MitarbeiterInnen zu einer jährlichen Supervision verpflichtet. Der Synodalrat überwacht die Durchführung dieser jährlichen Supervision.

Proposition:

Je vois ma proposition comme un point 10 (les dix commandements!)

Le Conseil synodal élabore un article pour le Règlement ecclésiastique selon lequel les Conseillères et conseillers de paroisse, les pasteurs et pasteurs et les collaboratrices et collaborateurs sont astreints à une supervision annuelle. Le Conseil synodal vérifie que cette supervision ait bien lieu.

Den andern Antrag ziehe ich zurück.

Synodalrat Stefan Ramseier:

Ich danke für die lange und engagierte Diskussion. Ich gebe zu: Ich bin müde nach diesem Tag und probiere trotzdem einzugehen auf Einiges.

Wir haben gehört, alle Pfarrer und sogar die Fakultät rat uns ab. Ich habe mit einem Vertreter der theologischen Fakultät länger geredet, und dieser hat mir absolut nicht abgeraten, von den andern habe ich nichts gehört. Es haben sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer hier – und ich habe auch Briefe erhalten von Kollegen, welche gesagt haben, es handle sich um eine gute Sache. Bitte, bauen Sie keine Gräben auf wo keine sind, darum bitte ich auch Johannes Josi im Hinblick auf sein letztes Votum.

Wir seien die erste Kirche, welche die Pfarrpersonen praktisch aus der Kirchgemeindeleitung entferne. Schauen Sie einmal die neue Zürcher Kirchenordnung an; sie ist nicht viel anders als das, was wir Ihnen vorschlagen; auch dort sind die Pfarrer nicht stimmberechtigt. In St. Gallen sind sie stimmberechtigt im Kirchengemeinderat. Es sind aber im Maximum 3, und wenn der Rat demokratisch etwas anderes beschliesst als die 3, auch dann müssten sich die Pfarrer an den Beschluss des Kirchengemeinderats halten. Es kann nicht sein – auch wenn Christus diese Kirche leitet – dass der Pfarrer das Monopol hat für Jesus Christus und damit alle demokratischen Entscheide eines Kirchengemeinderats aushebeln kann.

Gott am Sinai: Aufsicht und Weisung: Ich vermute, dass dort die grossen Differenzen liegen. Es handle sich um Reizwörter, wurde gesagt. Die Reizwörter stammen aus den 40er Jahren und sind in der Kirchenverfassung in Art. 32.2 vorhanden. Der Kirchengemeinderat hat die Aufsicht über die Arbeit der Pfarrpersonen gemäss unserer Kirchenverfassung.

Die Rekrutierung von Kirchengemeinderäten sei schwierig und es sei fraglich, ob man die Richtigen finde. Ich war einmal in einem Vorstand, als ich plötzlich merkte, dass dieser Vorstand nur noch beschliessen darf, was die Mitarbeitenden wollen, und wer zu widersprechen wagt, ganz böse ist; ich war nicht mehr lange in diesem Vorstand. Überlegen Sie sich, ob Sie noch gute Leute finden für die Kirchengemeinderäte, insbesondere dort, wo die Diskussionen um den Konsens bis weit nach Mitternacht dauern.

Wer Konflikte im Konsens lösen will und meint, das sei gut reformierte Tradition, der soll dieses Geschäft nicht zurückweisen; er soll einfach dem Antrag 1 des Geschäfts und damit dem ganzen Geschäft nicht zustimmen, weil dieser meint, die heutige Situation (Zusammenarbeit ohne Zuständigkeiten) sei reformatorisch richtig. Wenn die Synode mehrheitlich dieser Meinung ist, dann lehnen Sie Antrag 1 bitte ab, und geben Sie uns nicht mit einer Rückweisung einen Auftrag, etwas zu lösen, das Sie gar nicht anders lösen wollen. Es ist so: Diskussion bis zum Konsens ist das, was zur Zeit in unserer Kirchenordnung steht.

Pfarrpersonen aus der Leitungsverantwortung entlassen: Es gibt eine Leitungsverantwortung oder Mitverantwortung der Pfarrpersonen gemäss diesem Modell: Sie sollen mitreden, beraten und Anträge stellen. Mitsprache ist wichtig. Sie sollen in gewissen Bereichen mitentscheiden, wo muss aber noch definiert werden.

Auf den Vorschlag von Johannes Josi kann ich nicht eingehen, weil ich das Gefühl habe, dass sich aus dieser Diskussion keine neue Vorlage machen lässt. Sie müssen sagen, in welche Richtung es weitergehen soll. Wir machen heute einen Zwischenhalt; es wird noch nichts entschieden, in einem Jahr werden wieder darüber reden.

Synodepräsident Hans Ulrich Germann orientiert über das Abstimmungsprozedere.

Abstimmungen:

Rückweisung:

Ja 40 / Nein 111 / Enthaltungen 6

Rückweisung ist abgelehnt

Antrag 1 Synodalrat

Antrag 1 Synodalrat ist angenommen.

Antrag 2 Synodalrat

Antrag Bühler:

Grundsätze 81 Stimmen

Leitsätze 69 Stimmen / Enthaltungen 6

Grundsätze ist angenommen.

Antrag 2.3 (GPK) 78 Stimmen

Antrag 2.3 Synodalrat 73 Stimmen / Enthaltungen 4

Der Antrag GPK ist angenommen.

Synodepräsident Hans Ulrich Germann:

Christian Straumann stellt den Ordnungsantrag, noch eine Detailberatung zu führen.

Abstimmung (Ordnungsantrag Straumann):

Ja 57 / Nein 83 / Enthaltungen 13

Der Ordnungsantrag Straumann ist abgelehnt.

Ergänzungsantrag Häberlin zu Pt. 2.5

Ja 51 / Nein 80 / Enthaltungen 15

Der Ergänzungsantrag Häberlin ist abgelehnt.

Antrag 2.8 GPK 102 Stimmen

Antrag 2.8 Synodalrat 45 Stimmen Enthaltungen 5

Der Antrag GPK ist angenommen.

Antrag 2.10 Bühler (neu):

Ja 12 / Nein 134 / Enthaltungen 5

Der Antrag Bühler ist abgelehnt.

Antrag 3 Synodalrat

Antrag 3 Synodalrat ist angenommen.

Antrag 4 Gfeller (neu):

Ja 31 / Nein 112 / Enthaltungen 6

Der Antrag Gfeller ist abgelehnt.

Schlussabstimmung

Ja 104 / Nein 40 / Enthaltungen 6

Die bereinigten Anträge 1-3 Synodalrat sind angenommen.

Beschlüsse:

- 1. Die Synode beschliesst, die Leitung der Kirchgemeinden zu klären und neu zu regeln.**
- 2. Die Synode beschliesst dazu folgende 9 Grundsätze:**
 - 1. Am Grundsatz des Zusammenwirkens der Organe der Kirchgemeinde mit den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde wird festgehalten. Ihre verschiedenen Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten werden geklärt.**
 - 2. Die Entscheidkompetenz der Leitung der Kirchgemeinde hat der Kirchgemeinderat. Ausnahmen von dieser Regel werden in den kirchlichen Erlassen klar geregelt.**
 - 3. Um den Kirchgemeinderat in der Leitung der Kirchgemeinde zu unterstützen, haben die Pfarrpersonen und die anderen kirchlichen Mitarbeitenden ein Anhörungs- und ein Antragsrecht.**
 - 4. Der Kirchgemeinderat ist erste Aufsichtsinstanz der Pfarrpersonen und diesen gegenüber weisungsbefugt. Pfarrpersonen dürfen nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden.**
 - 5. Ausnahmen von der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Kirchgemeinderats gegenüber Gemeindemitarbeitenden und Pfarrpersonen werden in der Kirchenordnung genau umschrieben.**
 - 6. Der Kirchgemeinderat ist verpflichtet, die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu schützen.**
 - 7. Die Eignung zur Wahl in den Kirchgemeinderat ist besonders zu beachten. Die Weiterbildung der Mitglieder des Kirchgemeinderates ist zu fördern.**
 - 8. Die Vertretung der Pfarrpersonen und allenfalls der anderen kirchlichen Mitarbeitenden an den Sitzungen des Kirchgemeinderates wird durch die Kirchgemeinde geregelt.**
 - 9. Der Synodalrat als kirchliche Oberbehörde berät und entscheidet bei Konfliktfällen in innerkirchlichen Fragen.**
- 3. Die Synode beauftragt den Synodalrat, in den kirchlichen Erlassen die strategische Leitung der Kirchgemeinden nach den beschlossenen Grundsätzen zu regeln. Bis zur Wintersynode 09 sind ihr konkrete Anträge für die Anpassung der Kirchenordnung vorzulegen.**

Décisions:

- 1. Le Synode décide de clarifier la question de la direction d'une paroisse et de lui donner une nouvelle réglementation.**
- 2. Le Synode adopte à cette fin les 9 principes suivants:**
 - 1. Le principe de l'action conjointe des organes dirigeants d'une paroisse avec les collaboratrices et collaborateurs de la paroisse est réaffirmé. Leurs différentes tâches, compétences et responsabilités sont clarifiées.**
 - 2. Le conseil de paroisse détient la compétence décisionnelle en matière de direction de la paroisse. Les exceptions à cette règle sont clairement réglées dans les actes législatifs ecclésiastiques.**
 - 3. Pour le soutenir dans sa tâche de direction d'une paroisse, les membres du corps pastoral ainsi que les autres membres du personnel paroissial sont habilités et ont le devoir d'assister le conseil de paroisse de leurs conseils. Lors des séances tenues par ce dernier, ils disposent d'une voix consultative et d'un droit de proposition.**
 - 4. Le conseil de paroisse est la première instance de surveillance des membres du corps pastoral et, à ce titre, habilité à leur donner des instructions. Les membres du corps pastoral ne peuvent être élus au sein du conseil de paroisse.**
 - 5. Les exceptions à la surveillance et à la compétence de donner des instructions du conseil de paroisse vis-à-vis de membres du personnel de la paroisse et du corps pastoral sont précisées dans le Règlement ecclésiastique.**
 - 6. Le conseil de paroisse a le devoir de soutenir les collaboratrices et collaborateurs paroissiaux et de les protéger dans l'exercice de leur activité.**
 - 7. Il convient d'être attentif à l'aptitude des candidates et candidats à l'élection au conseil de paroisse. La formation continue des membres du conseil de paroisse doit être encouragée.**
 - 8. La présence des membres du corps pastoral et, le cas échéant, des autres collaborateurs ecclésiastiques, aux séances du conseil de paroisse est clairement réglementée**
 - 9. En tant qu'autorité supérieure de l'Eglise, le Conseil synodal intervient et tranche dans les situations de conflits internes à l'Eglise.**
- 3. Le Synode charge le Conseil synodal de régler la question de la direction stratégique des paroisses dans les actes législatifs ecclésiastiques selon les principes arrêtés dans la présente décision. D'ici au Synode d'hiver 09, les propositions concrètes d'adaptation du Règlement ecclésiastique doivent lui être soumises.**